

drang, indem er seit 1757 in Leipzig und Dresden durch seine jüdischen Münzpächter Itzig, Ephraim & Co. in ungeheuren Massen die schlechten Achtgroschenstücke, die sogenannten Ephraimiten und andere Sorten, und zwar mit sächsischem Gepräge, münzen ließ¹⁾.

Nach dem Frieden von Hubertusburg 1763 wurde in Sachsen nicht wieder nach dem Leipziger 12-Talerfuß, sondern nach dem schon 1753 von Österreich und Bayern vereinbarten sogenannten Konventionsfuß geprägt. Die Hauptmünzen waren hier der Spezies- oder Konventionstaler zu 10 Stück und der Gulden oder Halbtaler zu 20 Stück aus der feinen Mark, der erstere 32, der andere 16 Groschen geltend, weshalb der Fuß auch als 10-Taler- oder 20-Guldenfuß bezeichnet wird oder als $13\frac{1}{3}$ Talerfuß (1 Tlr. = 24 Gr.). Auch die meisten anderen Reichsstände waren während des Siebenjährigen Krieges zu diesem Fuß übergegangen.

Unter der langen segensreichen Regierung Friedrich Augusts III. oder I. wurde das sächsische Geldsystem durch zwei neue Einrichtungen vervollständigt, die es äußerlich nicht sehr veränderten, da sie vorsichtig angewandt wurden, aber sofort viel Unbequemlichkeit und Kosten ersparten. Es sind die Einführung der Kupfer- statt der Silberprägung bei den kleinsten Scheidemünzsorten und die Ausgabe der Kassenbillets in Beträgen von 1 bis 100 Taler²⁾, die seitdem öfters erneuert und vermehrt und erst 1875 eingezogen wurden³⁾.

Mit diesen beiden im Jahre 1772 erfolgten Neuerungen ist das sächsische Geldwesen eigentlich erst aus dem mittelalterlichen Zustande, in dem auch die übrigen deutschen Staaten auf diesem Gebiete noch lebten, in das moderne Stadium getreten. Bis dahin hatte man von einem Geldsystem verlangt, daß es nach Möglichkeit in allen seinen Sorten, vom Taler und Gulden bis zum Pfennig und Kreuzer herab, dem Verkehr Tauschmittel mit eigenem Material-, nämlich Metallwert biete. Jetzt fing man an, die Erkenntnis zu verwerten, daß auch reines Kreditgeld ohne nennenswerten Materialwert die Funktionen des Scheidegeldes und, in beschränkterem Umfange, auch des Währungsgeldes erfüllen kann, wenn es in den gehörigen Grenzen zur Ausgabe kommt.

Preußen hatte noch vor der erwähnten Ausbreitung des Konventionsfußes seit 1750 nach einem eigenen, dem 14-Taler-

¹⁾ v. Schrötter III, 34ff. Klotzsch II, 840ff.

²⁾ Klotzsch II, 947. 949ff.

³⁾ Gesetz vom 8. Nov. 1875.